

**Gemeinde Badenweiler Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

**Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS
in der Fassung vom 26.11.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am ... folgende Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FBS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben, soweit ihnen in der Gemeinde Badenweiler aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 5 bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Gemeinde erwachsen.

(2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen sich nach den Mehreinnahmen (§ 4) des Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 1).

(3) Bei Beherbergungsbetrieben aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, *die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen erheblichen Anteil an sozialversicherten Patienten haben*, bemessen sich die besonderen wirtschaftlichen Vorteile abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der gewichteten Übernachtungen im Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1). Dabei wird die Zahl der Übernachtungen in Abhängigkeit von der örtlichen Lage des Betriebes wie folgt gewichtet:

Gemarkung Badenweiler ohne Wohngebiet Moosmatt Faktor 1,00,

Gemarkungen Lipburg und Schweighof sowie Wohngebiet Moosmatt Faktor 0,75.

Befinden sich mehrere Betriebe oder Betriebsteile eines Eigentümers in verschiedenen Bereichen, wird die Gewichtung nach Satz 2 für jeden Betrieb oder Betriebsteil gesondert

vorgenommen. Besondere wirtschaftliche Vorteile von Beherbergungsbetrieben nach Satz 1, die nicht mit einer Übernachtung in Zusammenhang stehen, werden nach Abs. 2 bemessen.

§ 4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 2) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe nicht aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zu ermitteln. Ist eine Berufsgruppe auch in der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums nicht aufgeführt, ist der Richtsatz entsprechend dem Schema zum Aufbau der Richtsätze der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion anhand der gegebenen Zahlen des betroffenen Betriebs zu ermitteln.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 2 beträgt 18,68 v.H. des Messbetrages.

(2) Der Beitrag nach § 3 Abs. 3 beträgt

in der Gemarkung Badenweiler mit Ausnahme des Wohngebietes Moosmatt € 1,30 je gewichteter Übernachtung,

in den Gemarkungen Lipburg und Schweighof sowie im Wohngebiet Moosmatt € 0,98 je gewichteter Übernachtung.

§ 6 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 5 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 5 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, die Beitragsschuld nach § 5 Abs. 2 für die jeweiligen Kalendermonate im Erhebungszeitraum mit deren Ablauf.

§ 7 Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Beitragsschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.4. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Beitragspflicht während des Erhebungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmals zum folgenden der in Satz 3 genannten Termine. Jeder Vorauszahlung ist die Hälfte der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Beitragspflicht wird die voraussichtlich festzusetzende Beitragsschuld geschätzt und als Grundlage der Vorauszahlungen herangezogen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden (Abs. 1), gilt dies nur, soweit die Beitragsschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Beitragsschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Vorauszahlungen nach Abs. 1 werden zu den in Abs. 1 Satz 3 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 haben ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Nettoumsatz der Gemeinde bis spätestens zum 30. Juni des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 haben der Gemeinde die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 10 der Kurtaxesatzung der Gemeinde Badenweiler in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (§ 4 Abs. 2) – ggf. zu überarbeiten!

Gewerbe- / Berufsart	Reingewinnsatz v.H.
Antiquitäten	5
Apotheken	5
Architekten	10
Arzt Hausarzt, Allgemeinmedizin, Frauenarzt	15
Arzt Sonstige	20
Arzt Zahnarzt	15
Ausritte	14
Ayurvedabehandlung, -beratung	4
Bäckerei	8
Bauunternehmen	4
Berherberger (Hotels, Pensionen etc.)	6
Blumengeschäfte	6
Bodenleger	11
Buchhandlungen	4
Büroservice	5
Cafes	7
Drogerien	3
Einzelhandel Textilien	4
Eisdielen	4
Elektriker	11
Elektronikhandel	6
Energieversorger	4
Esoterik	4
Fliesenleger	14
Forellenzucht	4
Fotogeschäft	11
Fotograf	6
Friseur	11
Fußpflege	13,5
Garten- und Landschaftsbau	5
Gärtnerei	6,5
Gaststätte bis 250.000 Euro Umsatz	7
Gaststätte ab 250.000 Euro Umsatz	6
Geschenkartikel	5
Heilpraktiker	15
Hutladen	4
Kfz-Betrieb	5
Konditorei	5
Kosmetikerin	13,5
Krankengymnast	12
Kunstgalerie	4
Kunsthandel	5
Kurierfahrten	3

Lebensmittelgeschäft allg.	3
Lebensmittelgeschäft Grundversorgung	3
Lederwaren	5
Maler, Ausbauer	4
Massage	11
Massagepraxis	8
Metzgerei	3
Modefachgeschäft	4
Optiker	8
Postagentur	5
Radfahrgeschäft	3
Raumaustatter	7
Kliniken (gem. § 3 Abs. 2)	6
Installateur bis 600.000 Euro Umsatz	6
Installateur ab 600.000 Euro Umsatz	4
Schmuckgeschäft	4
Schneiderei	4
Schreiner	8
Schuhgeschäft	3
Schwimmbad	6
Steuerberater	7
Taxi	12
Thermalbad	6
Transport	8
Verkehr	8
Vermittlung Immobilien	6
Weinhandel	10
Wellnesscenter	12